

26.06.87

W1 - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 20. Sitzung am 25. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/487 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Dritten Verstromungsgesetzes
- Drucksache 11/232 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.07.87

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von 2 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1991 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Danach wird das Bundesamt ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen

für das Sondervermögen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

10.07.87

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat billigt die in dem Gesetz vorgesehene Erhhung des Kreditrahmens fr den Ausgleichsfonds, um in Verbindung mit der zum 1. Juni 1987 vorgenommenen Erhhung der Ausgleichsabgabe 1987 auf 7,5 % die Erfllung bestehender Rechtsansprche an den Fonds zu gewhrleisten. Der Bundesrat hlt allerdings die Entwicklung des Mittelbedarfs des Fonds, wie sie sich aufgrund der derzeitigen Zuschuregelung des Dritten Verstromungsgesetzes seit 1986 als Folge des lpreisverfalls ergeben hat, und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen fr die Stromverbraucher sachlich fr nicht vertretbar.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Neuregelung der Strukturelemente des Kohlepfennigs einschlielich seiner Berechnungsmethode zu gewhrleisten, da einerseits die Hilfen in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen gehalten werden, zum anderen zugleich regional einseitige Belastungen abgebaut werden. Er sieht dabei einen unverzichtbaren Zusammenhang mit einer Anschluregelung fr den Jahrhundertvertrag ab 1995.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die entsprechenden Verhandlungen mit den Betroffenen so zu führen, daß die Neuregelung ab 1988 in Kraft treten kann.

Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, daß die längerfristige Sicherung des Einsatzes deutscher Steinkohle nur bei Wiederherstellung des länderübergreifenden energiepolitischen Grundkonsenses über die gleichzeitige Nutzung von Kohle und Kernenergie möglich ist. Die hohen Kosten für die Erhaltung des deutschen Steinkohlebergbaus sind volkswirtschaftlich nur tragbar, wenn zum Ausgleich die Kostenvorteile der Kernenergie genutzt werden können.